

**Nachweise für die Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis
zum Betrieb einer Apotheke**

Für die Erteilung einer Apothekenbetriebslaubnis sind folgende Unterlagen erforderlich und beim Oberkreis- oder Oberstadtdirektor – Untere Gesundheitsbehörde – vorzulegen:

1. Formloser Antrag;
2. Approbationsurkunde in beglaubigter Fotokopie oder Abschrift;
3. Beschäftigungsnachweis nach der Approbation, insbesondere aber die Tätigkeit während der letzten beiden Jahre;
4. Amtliches Führungszeugnis (Belegart 0), das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf und bei dem als Verwendungszweck angegeben sein soll:
Gesundheitsamt – Apothekenbetriebslaubnis;
5. Stellungnahme der Apothekerkammer zur Zuverlässigkeit für den Betrieb einer Apotheke;
6. Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche ihrer oder seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Leitung einer Apotheke unfähig oder ungeeignet ist. Diese ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als sechs Monate sein;
7. Staatsangehörigkeitsnachweis oder amtlich beglaubigte Ablichtung des Bundespersonalausweises;
8. Nach § 2 Apothekengesetz erforderliche schriftliche Versicherung (siehe Anlage 7);
9. Nachweis der Apothekenräume:
 - a) Miet- und Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis in Form eines Kaufvertrages oder Grundbuchauszuges (Verträge 2-fach);
 - b) Grundrisszeichnung der einzelnen Apothekenbetriebsräume mit Angabe der Quadratmetergrößen, möglichst Einrichtungsplan im Maßstab 1:50;
 - c) Bauaufsichtlich genehmigter Bauplan bzw. Nutzungsänderungsgenehmigung (bei Neugründung einer Apotheke oder bei Übernahme einer Apotheke, sofern sich Änderungen im Hinblick auf die letzte Erlaubniserteilung ergeben haben).

Die im Rahmen der Verträge vereinbarten Zahlungen sind ggf. auf Anforderung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Finanzierungs- oder Kaufkredite, durch Zahlungsbelege, Buchungsbelege etc.) nachzuweisen.

Die Antragsunterlagen sollen spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Eröffnungs- bzw. Übernahmetermin vollständig vorliegen.